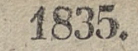
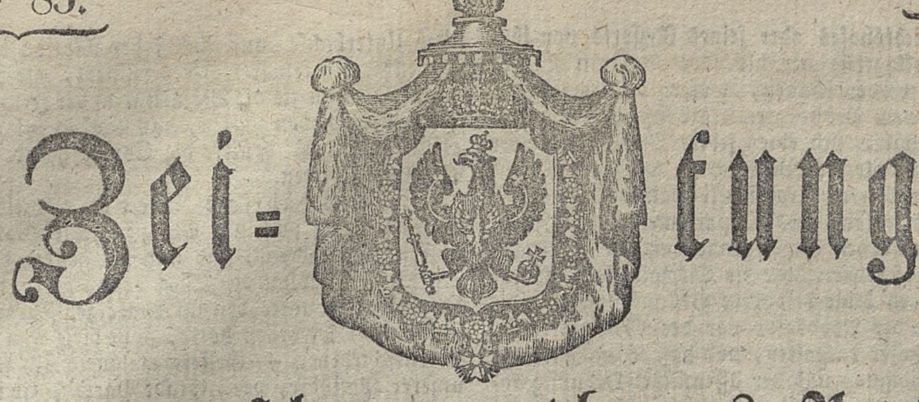
 № 85.

 1835.



Zeitung des Großherzogthums Posen.

Im Verlage der Hofbuchdruckerei von W. Decker & Comp. Redakteur: G. Müller.

Freitag den 10. April.

Inland.

Berlin den 6. April. Se. Majestät der König haben den bisherigen Ober-Landesgerichts-Rath Schulz aus Marienwerder als Rath an das Kammergericht zu versetzen geruht.

Des Königs Majestät haben Allergnädigst geruht, den bisherigen Appellations-Gerichtsrath Bessel zum Präsidenten und den bisherigen Staats-Prokurator Deuster zum Ober-Prokurator bei dem Landgerichte zu Saarbrücken zu ernennen.

Des Königs Majestät haben den bisherigen Landgerichts-Rath Günther zum Rath beim Appellations-Gerichtshofe zu Köln Allergnädigst zu ernennen geruht.

Der General-Major und Direktor des Militair-Oekonomie-Departements im Kriegs-Ministerium, von Sack, ist von Stargard angekommen.

Ausland.

Frankreich.

Paris den 31. März. Der neue Englische Botschafter, Lord Cowley, hat seit seiner Ankunft häufige Konferenzen mit dem Russischen Geschäftsträger.

Dem Courier français zufolge, will das Französische Kabinet die Anwesenheit Lord Cowley's in Paris zur Anknüpfung von Unterhandlungen in Betreff Spaniens benutzen. Es würde sich darum handeln, Mittel zur Beendigung des Bürgerkriegs, der die nördlichen Provinzen der Halbinsel verwüstet, ausfindig zu machen.

Die in der letzten Zeit von der Presse mehrmals angeregte wichtige Frage, ob ein Mitglied des Französischen Advokaten-Standes mit der Vertheidigung eines Angeschuldigten vor einem außerordentlichen Gerichtshofe von Amtswegen beauftragt werden könne, ist nun, nachdem mehrere Mitglieder des Pariser Barreau's*) sie mit Nein beantwortet, durch eine vom 30. d. datirte und von dem Großsiegelbewahrer Herrn Persil kontrasignirte Königl. Verordnung, welche der heutige Moniteur enthält, definitiv entschieden worden. Diese Verordnung lautet folgendermaßen: „Mit Hinsicht auf die Artikel 22, 28, 29 und 47 der konstitutionellen Charte und auf den 4ten Artikel des Gesetzes vom 10. April 1834, welche die Fälle bestimmen, in denen die Pairskammer sich zu einem Gerichtshofe konstituirt; mit Hinsicht auf den 38sten Artikel des Gesetzes vom 22. Ventose des Jahres 12, der also lautet: „„Es wird durch Anordnungen der Staats-Verwaltung für die Vollziehung des gegenwärtigen Gesetzes und besonders insoweit es sich 7) um die Entwerfung der Advokaten-Liste und um die Disciplin des Barreau's handelt, gesorgt werden""; mit Hinsicht auf das Dekret vom 14. December 1810 und die Königliche Verordnung vom 20. November 1822, welche die Anordnung über die Ausübung der Advokaten und über die Disciplin des Barreau's enthalten; mit Hinsicht auf den 4ten Artikel Unserer Verordnung vom 7. August 1830, der also lautet: „„Von demselben Zeitpunkte (der Publikation der Verordnung) an gerechnet, soll jeder in die Liste eingetragene Advokat vor allen Königlichen Gerichtshöfen und vor allen Tribunälen des Königreichs plaidiren können, ohne einer weiteren Ermächtigung zu bedürfen, außer den Bestimmungen des 295sten Artikels des Kriminal-Instruktions-Koder""; mit Hinsicht auf den 295sten Artikel des Kriminal-Instruktions-Koder, der also lautet: „„Der Anwalt des Angeklagten soll nur unter den Advokaten oder Anwalten des König-

*) Corps der Advokaten.

lichen Gerichtshofes oder seines Ressorts von ihm (dem Angeklagten) gewählt oder von dem Richter bezeichnet werden können, wofern nicht der Angeklagte von dem Präsidenten des Assisenhofes die Erlaubniß erhält, sich einen seiner Verwandten oder Freunde zum Rechts-Beistand zu wählen''''; auf den Bericht Unseres Großsiegelbewahrers, Minister-Staats-Sekretairs des Departements der Justiz und der geistlichen Angelegenheiten; in Betracht, daß die Vorschriften über die Disciplin des Advokaten-Standes keine besondere Bestimmung über die Ausübung der Advokatur vor der Gerichtsbarkeit des Pairshofes enthalten, und daß es im Interesse der Vertheidigung und der öffentlichen Ordnung angemessen ist, eine Verfügung in dieser Beziehung zu treffen, und nach Anhörung Unseres Staatsraths, haben Wir verordnet und verordnen, wie folgt: Art. 1. Jeder auf die Advokatenliste eines Gerichtshofes oder eines der Tribunale des Königreichs eingetragene Advokat kann seinen Dienst vor dem Pairshofe ausüben. Jedoch können allein die Advokaten bei dem Königlichen Gerichtshofe von Paris von dem Präsidenten des Pairshofes, gemäß dem Artikel 294. des Kriminal-Instruktions-Kodex, von Amtswegen bezeichnet werden. Art. 2. Die zur Leistung ihres Dienstes vor dem Pairshofe berufenen Advokaten genießen hier dieselben Rechte und sind hier denselben Pflichten unterworfen, wie vor den Assisenhöfen. Art. 3. Der Pairshof und dessen Präsident bleiben, in Betreff der Advokaten, mit allen den Befugnissen bekleidet, die den Assisenhöfen und den Präsidenten dieser Höfe zustehen. Art. 4. Unser Großsiegelbewahrer ist mit der Vollziehung gegenwärtiger Verordnung beauftragt.'' Der Messager bezeichnet diese Verordnung als eine exorbitante Maßregel.

Herr Pasquier, Präsident der Pairs-Kammer, hat gestern Abend die Verordnung unterzeichnet, welche die Eröffnung der gerichtlichen Debatten des April-Prozesses auf den 5. Mai festsetzt. Die Arbeiten des provisorischen Saales, der im Palast Luxemburg gebaut wird, werden am Schlusse dieser Woche beendigt seyn.

Vorgestern früh haben sich im Palaste Bourbon 20 Deputirte für und 13 wider den Gesetz-Entwurf über die Nord-Amerikanische Schuldforderung einschreiben lassen. Unter letzteren befinden sich die Herren von Fitz-James, Salverte, Auguis, Bignon, Isambert, Mauguin und Berryer.

Einem Schreiben aus Toulon zufolge, würde der Admiral von Rigny, sobald er der interimistischen Functionen eines Kriegs-Ministers überhoben worden, dort erwartet, um das Kommando der Flotte in der Levante zu übernehmen, die angeblich durch 6 Linienschiffe und 4 Fregatten verstärkt werden würde.

An der gestrigen Börse war man einigermaßen besorgt über den Ausgang der Debatte im Englischen Unterhause auf Anlaß der Motion des Lord Russell; wiederholt ward versichert, die Minister würden, wenn sie die Majorität in der Irländischen Frage nicht haben sollten, das Parlament auflösen. Diese Besorgniß drückte die Course herab und die Geschäfte stockten.

Der Schwäbische Merkur meldet aus Straßburg vom 25. März: „Die Wahlen für unsern Gemeinderath sind nun seit gestern beendigt. Die Opposition hat den Sieg davon getragen, und da sie bereits unter den im Amte gebliebenen Mitgliedern die Mehrheit hatte, so ist diese nun um desto entschiedener. — Gestern ereignete sich in einem unserer Gasthöfe, der „Stadt Paris'', ein Vorfall, der einige Aufmerksamkeit erregte. Ein eleganter Reisewagen fuhr zum Hofthore hinein; kaum hatte der herbeieilende Kellner den Kutschenschlag aufgerissen, um die in dem Wagen sitzenden Reisenden in Empfang zu nehmen, so nahten sich auch zwei Polizeidiener, um die Reisenden zu bitten, noch einige Augenblicke sich auf ihren Plätzen zu gedulden. Bald darauf kam der Polizei-Commissair; er durchsah die Pässe der Reisenden, dann hieß er sie aussteigen und durchsuchte den Wagen. Man fand in demselben eine Menge aufrührerischer Flugschriften. Die Reisenden sind Legitimisten, die sich nach Prag begeben wollen; sie wurden nach der Präfektur geführt. Das Weitere des Vorfalls ist nicht bekannt geworden.''

Spanien.

Madrid den 17. März. (Allg. Ztg.) Mina läßt mit Congreve'schen Raketen Dörfer und Wälder, welche den Insurgenten als Schlupfwinkel dienen, anzünden; so soll er vor kurzem Asarta und S. Cruz de Campezu in Asche gelegt haben. Man sagt, dem General Cordova sey der Befehl nachgeschickt worden, mit seiner Division nach Catalonien zu marschiren, wo der Aufruhr immer weiter um sich greift. In Aragonien hält sich Carnicer noch immer, und ein anderes Corps ist über den Ebro gegangen; die Urbanos von Barbastro, Fraga und Monzon sind gegen sie aufgebrochen.

Den Nachrichten aus Catalonien zufolge, giebt es daselbst drei Parteien Mißvergnügter: 1) eine Karlistische Partei; 2) Anhänger der alten Constitution; 3) eine Partei, welche diese Provinz von der Spanischen Monarchie trennen und zu einem unabhängigen Staate machen will. Personen, welche das Land kennen, leugnen zwar das Vorhandenseyn dieser drei Parteien nicht, halten aber die beiden letztern für unbedeutend. — 200 Insurgenten wurden in der vorigen Woche in den Bergen von Toledo in der Nacht von den Truppen der Königin überfallen, 10—12 Mann erschossen und 26 Pferde, nebst allen Vorräthen, erbeutet.''

Oesterreich.

Wien den 23. März. (Schles. Ztg.) Se. Majestät der Kaiser widmet fortwährend gleichen Eifer

den Staats-Geschäften. Vom frühen Morgen bis spät in die Nacht um 12 und 1 Uhr arbeitet derselbe in seinem Kabinette. Die einzige Mußestunde verwendet der Monarch in der Regel zu einem Spaziergange auf der Bastei oder durch die Stadt.

Die Frau Herzogin von Angouleme hat heute früh ihre Rückreise nach Prag angetreten.

Seit gestern sind die Vorstadt-Theater wieder geöffnet; auch das am Kärnthner Thor, wo eine Italiänische Gesellschaft zu 33 Vorstellungen engagirt ist. Das Burg-Theater hingegen bleibt bis zum Oster-Montag geschlossen.

Das Monument des Kaisers Franz wird auf dem äußeren Burghofe errichtet, also zwischen der Burg und dem neuen Thorbogen, das Antlitz des Kaisers gegen das Glacis gewandt. Das Denkmal kommt gerade in die Mitte zu stehen. Die Figur wird aus Metall gegossen, das Fußgestell aber Granit seyn. Die Akademie wird die einkommenden Pläne prüfen, begutachten, und sie sodann dem Kaiser zur Entscheidung vorlegen.

Bei einem Regierungswechsel werden gewöhnlich von Neuerungssüchtigen Veränderungen in Umlauf gebracht, die sich oft auf nichts anders gründen, als auf Wünsche, die man bei der Mehrheit der Bevölkerung voraussetzen darf, und auch in solchen ihre Beglaubigung finden. In dieser Hinsicht dürften die umlaufenden Gerüchte auch einiges Interesse für das Ausland haben. Es heißt nämlich, daß in den Besoldungen und Pensionirungen der Staatsbeamten eine auf Ersparungs-Grundsätze basirte Veränderung eintreten soll, wodurch jene Beamten, deren Jahresgehalt 800 Fl. übersteigt, sich einige Abzüge gefallen lassen müßten, welche im Verhältniß der höheren Gagen zunehmen. Dagegen soll der Sold der Soldaten erhöht werden; die körperlichen Strafen sollen zwar beim Militair beibehalten, aber das sichtbare Abzeichen derselben, der Corporalstock, ferner nicht öffentlich mehr getragen, sondern auf die Casernen beschränkt werden. Auch spricht man von Aufhebung oder Regulirung der Verzehrungssteuer, welche durch die dabei fast unvermeidlich gewordene Schmuggelei der Moralität des gemeinen Volkes nachtheilig wird. Freilich müßte der Ausfall durch Auflagen anderer Art um so mehr ersetzt werden, da Kaiser Ferdinand seine Abneigung, die Staatsschulden durch neue Anleihen zu vermehren, auf das Bestimmteste ausgesprochen haben soll. Was die bestehenden Bündnisse und überhaupt die äußern Verhältnisse betrifft, so zweifelt Niemand, daß das System des Kaisers Franz hierin vollständig aufrecht erhalten werden wird. Da im Laufe dieses Jahres große Revüen im Königreiche Polen und in Mähren gehalten werden, denen die Souveräne von Oesterreich, Rußland und Preußen persönlich beiwohnen, so wird wahrscheinlich eine Zusammenkunft dieser drei Monarchen das ohnehin schon enge geschlungene Band ihrer Politik noch fester verknüpfen. Die neuesten Ereignisse in Frankreich und England werden den Staatsmännern, denen die Aufrechthaltung des Friedens am Herzen liegt, ihre Mühe erleichtern. Unter allen Ministern der Revolution von 1830 erfreute sich der Herzog v. Broglie des größten Vertrauens der östlichen Mächte, denen daher sein Wiedererscheinen an der Spitze des französischen Ministeriums nur angenehm seyn kann. Eben so hat der Marschall Maison, früher als Botschafter in Wien, jetzt in St. Petersburg, durch seine gemäßigten Ansichten und hohe Rechtlichkeit bei beiden Kaiserhöfen eine höchst ehrenvolle Rolle gespielt.

Aus Persien hat man über Konstantinopel die beruhigendsten Nachrichten. Die Ruhe in diesem Lande schien vollkommen gesichert. Als Folge hiervon haben der Handel und die Gewerbe in Persien bereits wieder Leben gewonnen, und wurden namentlich in Konstantinopel von Persischen Kaufleuten außerordentlich häufige Bestellungen gemacht.

Vermischte Nachrichten.

Berlin den 4. April. Des Königs Majestät haben nachstehende Verordnung zu erlassen geruht: „Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc., thun kund und fügen hiermit zu wissen: daß, da sich das Bedürfniß herausgestellt hat, die evangelischen Gemeinden der Provinz Westphalen und der Rhein-Provinz durch eine gemeinschaftliche Kirchenordnung unter einander zu verbinden, Wir mit Berücksichtigung der verschiedenen dort bisher geltenden Kirchenordnungen und der eingeholten Gutachten und Anträge der dortigen Synoden die nachfolgende Kirchen-Ordnung für alle Gemeinden beider evangelischen Konfessionen in den dortigen Provinzen haben abfassen lassen. Wir ertheilen derselben mit Aufhebung aller entgegengesetzten früheren Bestimmungen hierdurch Gesetzeskraft, und befehlen, daß dieselbe durch die Amtsblätter der Regierungen in den beiden Provinzen bekannt gemacht werde. — Deß zu Urkund haben Wir diese Kirchen-Ordnung Höchsteigenhändig vollzogen und mit Unserm Königl. Insiegel versehen lassen. So geschehen und gegeben zu Berlin den 5. März 1835.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.
von Altenstein."

Die neue Kirchen-Ordnung besteht aus 13 Abschnitten und 148 Paragraphen, und wird im neuesten Amtsblatte der Königl. Regierung zu Münster zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Des jetzt regierenden Kaisers von Oesterreich Majestät haben das nachstehende Kabinets-Schreiben an den Commandeur des Kaiser Franz Grenadier-Regiments erlassen:

„Lieber Herr Oberst von Witzleben!
Unter den Meinem Herzen wohlthuenden Bewei-

sen der Theilnahme und Freundschaft, welche der König, Ihr Herr, Mir bei dem schmerzlichen Anlaß des Ablebens Meines in Gott ruhenden Vaters gegeben hat, habe Ich mit besonderer Rührung jene Anordnung vernommen, vermöge welcher das Grenadier-Regiment Kaiser Franz diesen Namen für ewige Zeiten behalten soll. — Ich sehe in dieser Bestimmung ein bleibendes Denkmal der großen Epoche, in welcher das Preußische Heer, vereint mit dem Oesterreichischen, für eine Sache gekämpft und gesiegt hat, und ein neues Band, welches die Armeen zweier treuen Freunde und Bundesgenossen an einander knüpft. Ich wünsche, daß Sie, Herr Oberst, dem braven Regimente, welches Sie kommandiren, diese Meine Gesinnungen bekannt machen, und ertheile zugleich Befehl, daß das dem Regimente von weiland Seiner Majestät dem Kaiser zugedachte Bildniß Ihnen unverweilt als ein Andenken an den Verklärten, und als ein Zeichen Meines besonderen Wohlwollens übermittelt werde. — Ich verbleibe mit besonderer Werthschätzung Ihr wohlgeneigter (gez.) Ferdinand I."

Wien den 25. März 1835.

Der General-Lieutenant v. Thile I. ist unterm 19ten v. M. seines Verhältnisses als Commandeur der 6ten Division und 1ster Kommandant von Torgau entbunden worden, und bleibt mit Beibehaltung seiner anderen Geschäfte zur Disposition. — Der General-Lieutenant und Commandeur der 5ten Division, v. Brause, ist als General der Infanterie mit Pension in den Ruhestand versetzt worden.

Stadt-Theater.

Sonntag den 12. April zum Erstenmal: Johannes Guttenberg, Erfinder der Buchdruckerkunst; romantisches Schauspiel in 3 Abtheilungen und 5 Akten von Charlotte Birch-Pfeiffer. (Manuscript.)

Subhastations-Patent.

Das im Gnesener Kreise belegene adeliche Gut Gurowko, welches landschaftlich auf 6965 Thlr. 27 Sgr. 1 Pf. abgeschätzt worden, soll im Wege nothwendiger Subhastation verkauft werden.

Hierzu haben wir einen Bietungstermin auf
den 17ten Juli 1835
vor dem Deputirten Hrn. Landgerichts-Rath Geyert Vormittags 9 Uhr hieselbst anberaumt, und laden dazu Kauflustige mit dem Bemerken vor, daß die Kaufbedingungen, die Taxe und der Hypothekenschein in unserer Registratur eingesehen werden können. Gnesen den 10. November 1834.

Königl. Preuß. Landgericht.

Börse von Berlin.

Den 7. April 1835.	Zins-Fuss.	Preuss. Cour. Briefe	Preuss. Cour. Geld.
Staats - Schuldscheine	4	$100\frac{2}{3}$	$100\frac{1}{6}$
Preuss. Engl. Obligat. 1830 . . .	4	$98\frac{3}{4}$	$98\frac{1}{4}$
Präm. Scheine d. Seehandlung . .	—	$65\frac{7}{8}$	$65\frac{3}{8}$
Kurm. Oblig. mit lauf. Coup. . .	4	—	$100\frac{1}{12}$
Neum. Inter. Scheine dto. . .	4	$100\frac{3}{8}$	—
Berliner Stadt-Obligationen . . .	4	$100\frac{2}{3}$	$100\frac{1}{6}$
Königsberger dito	4	—	$98\frac{5}{8}$
Elbinger dito	$4\frac{1}{2}$	—	$99\frac{1}{4}$
Danz. dito v. in T.	—	39	$38\frac{1}{2}$
Westpreussische Pfandbriefe . .	4	102	$101\frac{1}{2}$
Grossherz. Posensche Pfandbriefe .	4	103	$102\frac{1}{2}$
Ostpreussische dito . .	4	102	—
Pommersche dito . .	4	$106\frac{3}{4}$	—
Kur- und Neumärkische dito . .	4	106	$105\frac{1}{2}$
Schlesische dito . .	4	$106\frac{5}{8}$	—
Rückst. C. u. Z. Sch. d. Kur- u. Neum.	—	$79\frac{1}{2}$	—
Gold al marco	—	216	215
Neue Ducaten	—	$18\frac{1}{4}$	—
Friedrichsd'or	—	$13\frac{7}{12}$	$13\frac{11}{12}$
Disconto	—	3	4